

Gericht

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

Entscheidungsdatum

20.12.2023

Geschäftszahl

LVwG-AV-249/001-2022

Rechtssatz

Entspricht das absolvierte Studium [hier: Fachhochschul-Diplomstudiengang Baugestaltung - Holz) nicht exakt jenem Fachgebiet, für das die Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung nach § 7 Abs 2 ZTG beantragt wurde [hier: Architektur], hat sich die durchzuführende Gleichwertigkeitsprüfung an den für die in Betracht kommenden Studienrichtungen geltenden Studienvorschriften (Studiengesetzen, Studienordnungen und Studienplänen) zu orientieren. Auf die tatsächliche Art der Durchführung dieser Vorschriften in den Lehrveranstaltungen und Prüfungen und auf das wie auch immer tatsächlich erworbene Wissen kommt es nicht an (vgl VwGH 97/06/0074; 97/06/0093; Ro 2017/06/0002; Ro 2017/06/0023).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:LVWGN:2023:LVwG.AV.249.001.2022